



Satzung des Vereins: Unterstützerguppe „Asyl/Migration

Dillingen a. d. D.“ e. V.

Stand: 01.05.21

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitglieder des Vereins
- § 5 Beiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Protokolle
- § 11 Auflösung und Abwicklung
- § 12 Inkraftsetzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet:
- 1.2 Unterstützerguppe „Asyl/Migration Dillingen a. d. D.“ e. V.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Dillingen a. d. D.
Der Verein wird beim Amtsgericht/Registergericht Augsburg in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr und beginnt mit der Gründung und endet am 31.12.2016.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, für in Dillingen ankommende Flüchtlinge einen menschenwürdigen Aufenthalt zu ermöglichen. Die Unterstützung soll dabei Hilfe zur Selbsthilfe sein. Diese Aufgaben sollen mittels folgender Maßnahmen gelöst werden.

- Förderung, Organisation und Vernetzung von freiwilligem ehrenamtlichem Engagement
- Begleitung der Flüchtlinge im Alltag. Unterstützung und Beratung bei Behördengängen sowie bei Schreiben von Anträgen an Behörden und Ämter

- allgemeine Sozialberatung
- Durchführung von Bildungsmaßnahmen, insbesondere das Vermitteln der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Unterstützung von Hilfsprojekten
- Hilfe für die Flüchtlinge und Asylbewerber bei der Suche nach Wohnungen und Arbeit
- Förderung der Integration und Einbindung der Flüchtlinge in die örtlichen Strukturen
- Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten
- Zusammenarbeit mit Initiativen, Verbänden und Institutionen, die gleichgerichtete Ziele haben
- Koordination und Zusammenarbeit mit Lehre und Bildung, insbesondere der Schulen, Ausbildungsbetriebe und Praktika
- Information der Öffentlichkeit über die Lebenssituation und die Rechte von Flüchtlingen
- Eintreten für das Grundrecht auf Menschenwürde und Asyl
-

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Gemäß § 2 der Satzung werden durch den Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sie entsprechen den in der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) als besonders förderungswürdig und deshalb spendenbegünstigten Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht eigenwirtschaftlichen Zielen. Der Verein ist ein Idealverein.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (Ausnahme: Kostenerstattung z. B. für Fahrdienste).
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Eingebraachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.
- 3.5 Der Vereinszweck darf nur verändert werden, wenn er auch in Zukunft dem im § 3 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Anspruch dient.
- 3.6 Die Einnahmen des Vereins, z. B. aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden, werden ausschließlich für solche Aufgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszwecks dienen. Etwaige Überschüsse werden nicht an die Mitglieder ausgeschüttet.
- 3.7 Ehrenamtspauschale gem. § 3 Einkommenssteuergesetz in der aktuellen Fassung ist zulässig.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- 4.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des

privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen. Mitglieder können auch sogenannte „Fördermitglieder“ sein.

- 4.2 Für die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Das neue Mitglied erhält eine Satzung in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.3 Über den Antrag zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsentscheidung. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- 4.5 Fördermitglieder:
- 4.5.1 Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gelten 4.1 – 4.4 entsprechend.
- 4.5.2 Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- 4.6 Im Verein können alle Menschen mitarbeiten, die sich mit den Vereinszielen identifizieren. Dies ist auch ohne formale Mitgliedschaft möglich. Diese Mitarbeiter haben bei den Mitgliederversammlungen Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht.
- 4.7 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziele des Vereins, bei Nichterfüllung der Satzungsvoraussetzungen sowie bei Beitragsrückständen trotz Mahnung kann der Vorstand durch Beschluss die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden. Der Beschluss ist mit einer Begründung zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Postbrief zuzustellen. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur ausführlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung einlegen, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. **Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 10 €.** Er ist zu Jahresbeginn fällig. Schüler/innen/Studenten/innen/Geflüchtete mit Bezügen nach dem AsylbLG oder Hartz IV/ALG 2 werden von Beiträgen befreit. Fördermitglieder können jährlich Beiträge ab 10 € entrichten; die Höhe legen

sie selbst fest.

5.2

Die Kassenführung regelt eine Kassenordnung. Dort sind auch die Verwendung der finanziellen Mittel sowie die Zuständigkeiten für die Verwendung der Mittel festgelegt.

5.3

Die Kasse des Vereins wird jährlich mindestens einmal durch die beiden Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer/innen legen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung)
- der Vorstand (§ 9 der Satzung)

§ 7

Mitgliederversammlung

7.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung gem. § 32 BGB.

7.2 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihren gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

7.3 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

7.4 In besonderen Situationen oder wenn es die Verfolgung von Vereinszwecken erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zehn Prozent aller Mitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

7.5 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7.6 Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von § 7 Abs. 5 drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

8.1 Der Mitgliederversammlung als Beschluss fassendem Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn, diese sind ausdrücklich laut Satzung einem

- anderen Vereinsorgan übertragen worden.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Der Vorstand ist in geheimer Wahl zu wählen.
- 8.3 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden (zugleich Gesamtkoordinator/in)
1. Stellvertretende/m Vorsitzende/n
 2. Stellvertretende/m Vorsitzende/n
- Schatzmeister/in
Schriftführer/in
- Aus den einzelnen Projekten des Vereins kann der Vorstand Beisitzer/innen berufen, die ihren Bereich betreffend Stimmrecht haben. Die Zahl der Beisitzer/innen soll fünf nicht übersteigen.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung bestellt durch Wahl zwei Kassenprüfer/innen. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Die Kassenprüfer/innen haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Widerspruchsanträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung zu beschließen.
- 8.9 Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:
- zusätzliche Aufgaben des Vereins
 - Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge
 - An- und Verkauf von Vereinsvermögen
 - Belastung von Vereinsvermögen und Grundbesitz

§ 9

Vorstand

- 9.1 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in besonderen Wahlgängen bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis der jeweilige Nachfolger gewählt ist.
- 9.2 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 9.3 Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Be-

schlüsse der Mitgliederversammlung aus.

- 9.4 Der Vorstand lädt zu den Rundgesprächen und anderen Veranstaltungen des Vereins ein.
- 9.5 Der Vorstand tritt zusammen:
- auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit anderen Vorstandsmitgliedern
 - auf Einladung durch den Vorsitzenden
- 9.6 Für finanzielle Entscheidungen gilt die beschlossene „Kassenordnung“:
- 9.7 Spendenbescheinigungen für gemeinnützige Spenden sind durch den Schatzmeister/die Schatzmeisterin auf Anforderung zu erstellen und vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 9.8 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei gewählten Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung kann in Ausnahmefällen auch im Umlaufverfahren erfolgen.
- 9.9 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der 1. stellvertretendenn Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die 1. stellvertretende Vorsitzende von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- 9.10 Der/Die Vorsitzende nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Koordinators/der Koordinatorin als Ansprechpartner der Koordinatorin/des Koordinators des Landratsamtes Dillingen a. d. D. wahr.
- 9.11 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Protokolle

- 10.1 Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Die Niederschriften werden von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/Schriftführerin unterzeichnet.
- 10.2 Es wird eine schriftliche Beschlussammlung geführt.

§ 11 Auflösung und Abwicklung

- 11.1 Der Verein wird aufgelöst:
- durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - wenn die Mitgliederzahl weniger als zehn beträgt.

- 11.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies entweder der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat oder dies von $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.
- 11.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dillingen an der Donau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 11.4 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch von der Mitgliederversammlung bestellte Liquidatoren.

§ 12 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit der Vereinsgründung am 06.10.2016 in Kraft und wird im Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung wurde am 6.10.16 errichtet mit Nachtrag vom 02.02.17.

Der Verein wurde am 14.02.17 – VR 2901390 (Fal1) vom Amtsgericht – Registergericht – Augsburg ins Vereinsregister Augsburg eingetragen.

Die Satzung wurde gemäß schriftlicher Abstimmung (Brief oder eMail) gemäß den Vorgaben des § 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht in Verbindung mit den § 32 BGB in den Ziffern 3, 4 mit Wirkung vom 01.05.21 geändert.